

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 4 B 11.1215
Sachgebietsschlüssel: 144

Rechtsquellen:

Art. 10 Abs. 1 Satz 1 FAG
Art. 5 Abs. 1 SchFG
Art. 44, 23 BayHO

Hauptpunkte:

Zuwendung
Leistungsanspruch auf Förderung
Null-Förderung nach FA-ZR 2006
Maßgeblicher Zeitpunkt für die Förderentscheidung
Vertrauensschutz
Überdurchschnittliche Finanzausstattung der Gemeinde

Leitsätze:

Urteil des 4. Senats vom 24. Mai 2012
(VG Bayreuth, Entscheidung vom 13. Dezember 2010, Az.: B 3 K 09.230)

4 B 11.1215
B 3 K 09.230

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Stadt *****

vertreten durch den Oberbürgermeister,

***** * * * * *****

- Klägerin -

bevollmächtigt:

***** * * * * *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,

***** * * * * *****

- Beklagter -

wegen

Finanzausgleich; hier: Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 13. Dezember 2010,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 4. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Zöllner,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Wagner,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Peitek

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 23. Mai 2012

am **24. Mai 2012**

folgendes

Urteil:

- I. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 13. Dezember 2010 (Az. B 3 K 09.230) wird aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Die Parteien streiten um die Bewilligung von Zuweisungen für den Umbau und die Sanierung eines Gymnasiums (4. Bauabschnitt) auf dem Gebiet der Klägerin. Diese unterhält als Schulaufwandsträgerin das Gymnasium, das altersbedingt sanierungsbedürftig war. Die Baumaßnahme wurde in mehrere Bauabschnitte aufgeteilt. 2001 wurde der erste Bauabschnitt, 2003 der zweite Bauabschnitt sowie 2007 der dritte Bauabschnitt fertig gestellt. Für diese Bauabschnitte gewährte die Regierung von Oberfranken mit Bescheiden vom 28. Juli 1999, 8. Mai 2001 und 18. August 2003 je eine Zuweisung in Höhe von 32 v.H. der gesamten zuweisungsfähigen Kosten.
- 2 Unter dem 25. Oktober 2007 beantragte die Klägerin bei der Regierung von Oberfranken die Gewährung einer Zuweisung auch für den vierten Bauabschnitt der Sanierungsmaßnahme, die den Umbau und die Sanierung der Gebäude C und D des Gymnasiums sowie der Pausenhoffläche beinhalten sollte. Dabei ging die Klägerin von Gesamtkosten in Höhe von 2.901.000,00 Euro und von zuweisungsfähigen

Kosten in Höhe von 2.353.709,00 Euro aus. In ihre Haushaltsplanung stellte sie Zuweisungen des Beklagten gemäß Art. 10 FAG in Höhe von 540.000,00 Euro ein.

- 3 Nachdem sich die Klägerin mit Schreiben vom 19. Januar 2009 nach dem Sachstand des Förderverfahrens erkundigt hatte, bat der Regierungspräsident von Oberfranken am 28. Januar 2009 das Bayerische Staatsministerium der Finanzen schriftlich um Zustimmung zur Gewährung der von der Klägerin beantragten Zuweisung. Er legte dar, dass wegen der guten finanziellen Situation der Klägerin eine Förderung abgelehnt werden müsste, allerdings im vorliegenden Fall wegen besonderer Umstände eine Ausnahme gemacht werden solle. Der Förderantrag vom Oktober 2007 sei aus verschiedenen Gründen bis Anfang 2009 noch nicht abschließend bearbeitet worden. Es sei nicht erkennbar gewesen, dass der späte Prüfungszeitpunkt erhebliche Nachteile für die Förderung der Maßnahmen wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Verbesserung der Finanzsituation der Klägerin mit sich bringen würde.
- 4 Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen verweigerte seine Zustimmung mit Schreiben vom 17. Februar 2009 wegen der aktuell guten finanziellen Lage der Klägerin. Dies entspreche der bayernweit einheitlichen Linie; für ein abweichendes Vorgehen würden keine vertretbaren Gründe gesehen. Auch eine eventuell um ein halbes Jahr raschere Antragsprüfung hätte zu keinem anderen Ergebnis führen können, da die Finanzdaten des Vorjahres mit einer um 172 % über dem Landesdurchschnitt liegenden Finanzkraft, einer um 203 % über dem Landesdurchschnitt liegenden Steuerkraft und einer Rücklage von rund 100 Mio. Euro ebenfalls keine Förderung zugelassen hätte.
- 5 Mit Bescheid vom 23. Februar 2009 stellte die Regierung von Oberfranken die förderrechtliche Unbedenklichkeit der Maßnahme fest. Bei der Förderung gemäß Art. 10 FAG handle es sich um eine freiwillige Leistung des Staates, auf die weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch bestehe. Nach dem in Art. 23 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) verankerten Subsidiaritätsprinzip habe der Zuweisungsempfänger für ein zuweisungsfähiges Vorhaben vorrangig Eigenmittel einzusetzen, um den Zuweisungszweck zu erreichen. Nach den Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaats Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich – FA-ZR 2006 – betrage der Förderrahmen bei öffentlichen Schulen 0 bis 80 v.H. der zuweisungsfähigen Kosten. Im vorliegenden Fall sei aufgrund der überdurchschnittlichen Finanzausstattung der Klägerin von einem Fördersatz von 0 v.H. auszugehen gewesen. Die Klägerin habe daher die beantragte

Zuweisung von 540.000,00 Euro aus eigener Kraft aufzubringen. Neben den im Vergleich mit dem Landesdurchschnitt sehr guten Finanzdaten der Klägerin verfüge diese über erhebliche Rücklagen, die zum Ende des Jahres 2008 auf rund 131,5 Mio. Euro angewachsen seien.

- 6 Am 24. März 2009 erhob die Klägerin hiergegen Klage. Der Beklagte habe bei der Entscheidung über den Förderantrag die Nummer 5.3 der FA-ZR 2006 nicht rechtmäßig angewandt. Es sei dabei nicht auf die Sach- und Rechtslage am Tag der Entscheidung über den Zuweisungsantrag, sondern auf den Zeitpunkt der Antragstellung 2007 abzustellen. Der Beklagte hätte der Klägerin wenigstens eine Zuweisung in Höhe von 23 v.H. der zuweisungsfähigen Kosten gewähren müssen. Zudem sprächen auch Gründe des Vertrauensschutzes für eine Förderung des vierten Bauabschnitts, weil in langjähriger Verwaltungspraxis die Regierung von Oberfranken auch für die ersten drei Bauabschnitte der Maßnahme jeweils eine Zuweisung in Höhe von 32 v.H. bewilligt worden sei. Trotz der Finanzkraft der Klägerin im Jahr 2008 habe die Regierung von Oberfranken im Jahr 2008 für andere Sanierungsmaßnahmen an Kindertagesstätten und an Schulen 390.000,00 Euro an Zuweisungen bewilligt.
- 7 Mit Urteil vom 13. Dezember 2010 verurteilte das Verwaltungsgericht den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides der Regierung von Oberfranken vom 23. Februar 2009, der Klägerin eine Zuweisung für den vierten Bauabschnitt des Gymnasiums in angemessener Höhe, mindestens auf der Grundlage des der Klägerin für schulische Baumaßnahmen zuletzt zugebilligten Fördersatzes von 22 v.H. zu gewähren. Die Klägerin habe einen Anspruch auf die begehrte Förderung der streitgegenständlichen Baumaßnahme gemäß Art. 44, 23 BayHO, Art. 5 BaySchFG, FA-ZR 2006 i.V.m. Art. 10 FAG und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.
- 8 Der Versagungsbescheid sei formell rechtmäßig, die Regierung von Oberfranken sei gemäß Nr. 7.2.2 FA-ZR 2006 zur Entscheidung in eigener Zuständigkeit über den Antrag berufen gewesen. Dabei sei die an das Staatsministerium der Finanzen gerichtete Anfrage unschädlich, weil es gängiger Praxis entspreche, dass Anfragen über die bei Entscheidungen festzulegende Linie an die übergeordnete Behörde gerichtet würden. Der Förderbescheid selbst sei schließlich auch durch die zuständige Regierung erlassen worden.
- 9 Die Klägerin habe auch einen Anspruch auf Förderung in Höhe von 22 v.H. der zuweisungsfähigen Kosten. Die Bejahung der grundsätzlichen Förderfähigkeit bei gleichzeitiger Festlegung eines Fördersatzes von 0 v.H. komme allerdings in der Sa-

che einer Versagung der Förderung gleich, der jedoch der Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung und die bestehende Förderpraxis entgegenstünden. Nach Nummer 5.3 FA-ZR 2006 sei bei der Bemessung der Zuweisung eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, wie etwa die Bedeutung der Baumaßnahme, die finanzielle Lage des Zuweisungsempfängers, ein über das Hoheitsgebiet des Zuweisungsempfängers hinausgehendes Einzugsgebiet, das Staatsinteresse und die Höhe der verfügbaren Mittel. Darüber hinaus sei nach Nummer 2.4 VVK bei der Bemessung der Höhe der Zuweisung insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass eine Zuweisung nur insoweit bewilligt werden dürfe, als ein erhebliches Staatsinteresse vorliege, das ohne die Zuweisung nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden könne (vgl. Art. 23 i.V.m. Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BayHO). Bei der Bemessung der Höhe einer Zuweisung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Staatsmittel seien deshalb sowohl das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuweisungsempfängers (angemessene Eigenmittel) als auch die Finanzierungsbeteiligungen Dritter angemessen zu berücksichtigen. Ein Teilelement des Kriteriums der finanziellen Lage sei die Höhe der Rücklagen. Zu beachten seien darüber hinaus auch die Grundsätze der Selbstbindung der Verwaltung, das Gleichheitsgebot und die bestehende Förderpraxis. Es möge zwar sein, dass die Klägerin sowohl im Zeitpunkt der Antragstellung als auch im Zeitpunkt der Förderentscheidung über Rücklagen in dreistelliger Millionenhöhe verfügt habe, gleichwohl stütze sich der Anspruch der Klägerin auf Förderung der streitgegenständlichen Maßnahme auf die zu Beginn des Jahres 2008 bestehende und wohl erst in der zweiten Hälfte des Jahres 2008 geänderte Förderpraxis. Vorliegend sei nicht auf die Finanzlage der Klägerin im Jahr 2008, sondern auf die im Jahr 2007 abzustellen. Denn es könne der Klägerin nicht zum Nachteil gereichen, dass über einen im Oktober 2007 eingereichten Förderantrag aufgrund jedenfalls nicht von der Klägerin zu vertretender Umstände erst im Februar 2009 entschieden worden sei und sich bis dahin womöglich die Förderpraxis oder die entscheidungserheblichen Daten geändert hätten. Daher sei zu fragen, wie zu entscheiden gewesen wäre, wenn der Antrag der Klägerin innerhalb der üblichen Bearbeitungszeit verbeschieden worden wäre. Zugrunde zu legen sei daher die Förderpraxis zu Beginn des Jahres 2008. Danach ergebe sich für die Klägerin ein Anspruch auf Förderung in der bereits genannten Höhe, weil zum einen noch Mitte 2008, nämlich am 30. Juni 2008, eine Baumaßnahme im Rahmen der Sanierung der Staatlichen Realschule mit einem Fördersatz von 22 v.H. gefördert worden sei. Auch zu diesem Zeitpunkt seien jedenfalls die Rücklagen in Höhe von gut 100 Mio. Euro zum Ende des Jahres 2007 bekannt gewesen bzw. die Mitte des Jahres 2008 vor-

handenen Rücklagen noch größer gewesen. Damit spiegle dies die allgemeine Förderpraxis zum damaligen Zeitpunkt wieder, von der auch in dem streitgegenständlichen Fall nicht ohne sachlichen Grund habe abgewichen werden dürfen. Es begegne auch keinem Zweifel, dass das bereits genannte Schreiben des Regierungspräsidenten vom 28. Januar 2009 die Bayerische Verwaltungspraxis zutreffend wiedergebe. Der bei der Maßnahmenförderung im Rahmen der Sanierung der Staatlichen Realschule zugrunde gelegte Fördersatz bilde schließlich auch die Grundlage für die Festlegung des Fördersatzes im streitgegenständlichen Fall. Zusammengefasst seien im maßgeblichen Zeitpunkt der Antragstellung die einschlägige Förderpraxis und die daraus resultierende Selbstbindung der Verwaltung, hergeleitet aus dem Gleichheitsgebot, die Faktoren, die dazu führten, dass die Sanierung und der Umbau des Gymnasiums, Bauabschnitt 4, mit einem Fördersatz von 22 v.H. zu fördern seien.

- 10 Gegen diese Entscheidung wendet sich die vom Senat mit Beschluss vom 23. Mai 2011 zugelassene Berufung des Beklagten. Der Beklagte beantragt mit Schriftsatz vom 24. Juni 2011,
- 11 das Urteil des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 13. Dezember 2010 (Az. B 3 K 09.230) abzuändern und die Klage abzuweisen.
- 12 Der Zuweisungsbescheid entspreche der ständigen Verwaltungspraxis des Beklagten bei der Gewährung von Zuweisungen nach Art. 10 Abs. 1 FAG. Im Zuweisungsverfahren nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 FAG bestehe kein originärer, gesetzlich begründeter Leistungsanspruch auf Förderung. Es bestehe nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung durch die zuständige Behörde unter Haushaltsvorbehalt.
- 13 Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt sei nicht die Antragstellung vom Oktober 2007, sondern, wie regelmäßig, der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, zumindest aber der Zeitpunkt der Behördenentscheidung. Das ergebe sich aus dem Subsidiaritätsgrundsatz, der dem Förderrecht zugrunde liege (Art. 44 Abs. 1 Satz 1, Art. 23 BayHO, § 26 Abs. 1 Satz 1 und § 14 HGrG) und der einen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen tatsächlicher Förderbedürftigkeit, Erreichung des Förderzwecks und tatsächlicher Verwendung der Fördermittel bedinge. Als Ausdruck des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dürften Zuweisungen des Staates nur veranschlagt werden, wenn der Staat ein erhebliches Interesse an der Auf-

gabenerfüllung durch den Zuweisungsempfänger habe, das anderenfalls nicht befriedigt werden könnte (Art. 23 BayHO, § 14 HGrG, Nr. 2.4 VVK), denn sonst wäre die Einstellung der Fördermittel in den Haushaltsplan nicht notwendig. Gegen den Subsidiaritätsgrundsatz verstoße es, Zuweisungen einem Empfänger zu gewähren, der das erhebliche staatliche Interesse an der Zweckerfüllung (Schulbau) auch befriedigen könne, ohne dass ihm hierfür staatliche Zuweisungen gewährt werden. Würde man die Förderbehörden verpflichten, unabhängig von der im Entscheidungszeitpunkt vorliegenden guten Finanzlage des Zuweisungsempfängers auf dessen schlechtere Finanzlage im Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen, müssten staatliche Zuweisungen gewährt werden, obwohl die Aufgabenerfüllung inzwischen auch ohne staatliche Unterstützung möglich wäre. Im umgekehrten Fall hingegen dürfte keine Zuweisung gewährt werden, obwohl die Aufgabenerfüllung nach der Finanzlage des Zuweisungsempfängers im Entscheidungszeitpunkt ohne staatliche Unterstützung nicht mehr möglich wäre. Daraus folge, dass bei einer Änderung der maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse – hier der Wegfall der Förderbedürftigkeit – nach Antragstellung gerade nicht im Interesse des Zuweisungsempfängers auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgehoben werden müsse, denn im Fall eines Wiedereintritts der Förderbedürftigkeit sei eine Zuweisung, solange mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen worden sei, auf Antrag wieder möglich.

- 14 Auch die Verfahrensdauer könne entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts dem Beklagten nicht entgegengehalten werden. Die Maßgeblichkeit des Zeitpunkts der Antragstellung könne nicht gleichsam als Kompensation für eine behauptete überlange Verfahrensdauer begründet werden. Durch eine Vorverlagerung des Beurteilungszeitpunkts, der sich aus dem materiellen Recht ergebe, würde nämlich das materielle Recht unterlaufen. Rechtswidrige, das Zügigkeitsgebot verletzende Verzögerungen einer behördlichen Entscheidung könnten allenfalls Amtshaftungsansprüche auslösen. Es sei ferner nichts dafür ersichtlich, dass die Regierung von Oberfranken die Bearbeitungsdauer treuwidrig in die Länge gezogen hätte. Die Klägerin habe zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens der Regierung von Oberfranken gegenüber eine besondere und unabweisbare Eilbedürftigkeit geltend gemacht. Im Gegenteil habe das Bauordnungsamt der Klägerin die Baugenehmigung für die Baumaßnahme erst am 10. September 2008 erteilt. Die Klägerin hätte also mit den Baumaßnahmen vorher gar nicht beginnen können. Erst im Dezember 2008 und damit über ein Jahr nach Antragstellung habe sich die Klägerin insofern um eine schnellere Antragsbearbeitung bemüht, als sich der dritte Bürgermeister der Klägerin aufgrund einer Eingabe des Gymnasiums an die Regierung von Oberfranken gewandt und mitgeteilt

habe, dass die Fortsetzungsarbeiten nicht in Auftrag gegeben werden könnten, wenn ein Bewilligungsbescheid nicht zeitnah zu Beginn des Jahres 2009 ergehe. Auch habe der Klägerin die Erhebung einer Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO nach drei Monaten ab Antragseingang offengestanden. Hiervon habe sie aber keinen Gebrauch gemacht.

- 15 Der Fördersatz in Höhe von 0 v.H. sei nicht zu beanstanden. Der Null-Förderbescheid stehe nicht im Widerspruch zur ständigen Verwaltungspraxis des Beklagten. Im Freistaat Bayern seien seit 1994 43 Null-Förderbescheide im Bereich des Art. 10 FAG ergangen. Selbst wenn man wie das Verwaltungsgericht auf den Zeitpunkt der Antragstellung im November 2007 abstelle, hätte die Festsetzung des Fördersatzes auf 0 v.H. der Verwaltungspraxis der Regierung von Oberfranken entsprochen. Weder hätte sich dann eine schnellere Verfahrensführung auf das Ergebnis der Prüfung ausgewirkt, noch lägen Bezugsfälle, insbesondere in Gestalt der Förderung der Baumaßnahme an der Staatlichen Realschule, vor. Auch eine eventuell um rund ein halbes Jahr verkürzte Antragsprüfung hätte zu keinem anderen Ergebnis geführt, da auch die dann maßgeblichen Finanzdaten des Jahres 2007 mit einer um 72 % über dem Landesdurchschnitt liegenden Finanzkraft, einer um 103 % über dem Landesdurchschnitt liegenden Steuerkraft und einer Rücklage in Höhe von 100 Mio. Euro angesichts des Subsidiaritätsprinzips keine Förderung zugelassen hätten.
- 16 Für das Förderverfahren Staatliche Realschule Coburg habe die Regierung von Oberfranken schon im April 2006 die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt. Der vorzeitige Maßnahmebeginn begründe eine Ausnahme vom Grundsatz, dass Zuweisungen nur für Baumaßnahmen bewilligt werden dürften, die noch nicht begonnen worden sind. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn dürfe nur erteilt werden, wenn die Maßnahme geprüft sei und zumindest überschlägig die Finanzierung des Vorhabens hinreichend gesichert erscheine. Es werde daher bereits im Zustimmungsverfahren zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ein Fördersatz bestimmt. Die Zustimmung beinhalte nach der Verwaltungspraxis des Beklagten eine Vorverlagerung der Fördersatzbestimmung, so dass diese nicht erst mit dem Erstbewilligungsbescheid erfolge. Obwohl die Kommune aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn keinen Rechtsanspruch auf Förderung ableiten könne, bleibe es nach ständiger Verwaltungspraxis des Beklagten mit Rücksicht auf die Sicherung der Gesamtfinanzierung durch die Kommune sowie aus Gründen der Verfahrensökonomie und des Vertrauensschutzes im Regelfall bei dem im Zustimmungsverfahren festgelegten Fördersatz.

- 17 Auch im Jahr 2008 in anderen Förderverfahren gegenüber der Klägerin ergangene Teilbewilligungsbescheide könnten ihrer Argumentation nicht zum Erfolg verhelfen, weil in eigenständigen Teilbewilligungsbescheiden regelmäßig nur die Festsetzungen des Erstbewilligungsbescheids umgesetzt würden. Eine erneute grundsätzliche Förderentscheidung erfolge dabei nicht. Nach ständiger Verwaltungspraxis werde der im Zustimmungsverfahren zum vorzeitigen Maßnahmebeginn in Aussicht gestellte Fördersatz in den nachfolgenden Teilbewilligungsbescheiden nur auf Antrag des Zuweisungsempfängers an seine veränderte Finanzlage angepasst. Weitere Bezugsfälle gebe es nicht, im Jahr 2008 seien keine weiteren konstitutiven Förderentscheidungen gegenüber der Klägerin ergangen.
- 18 Das Schreiben des Regierungspräsidenten an den Staatsminister der Finanzen habe lediglich dem Zweck gedient, der Klägerin eine Förderung billigkeitshalber zu ermöglichen, was die Thematisierung einer Förderung wegen „unbilliger Härte“ verdeutliche. Das Staatsministerium der Finanzen habe jedoch auf die ständige Verwaltungspraxis des Beklagten hingewiesen und einen dementsprechend einheitlichen Vollzug des Förderrechts sichergestellt.
- 19 Die Klägerin könne sich auch nicht auf das Konnexitätsprinzip des Art. 83 Abs. 3 BV berufen, weil sie schon vor der Einführung des Konnexitätsprinzips Schulaufwands-trägerin gewesen sei. Art. 83 Abs. 3 BV sei durch die Verfassungsänderung von 2003 mit Wirkung zum 1. Januar 2004 neu gefasst worden. Der bis zum Inkrafttreten des neuen Verfassungsartikels vorhandene kommunale Aufgabenbestand und die Anforderungen an die kommunale Aufgabenerfüllung seien kostenmäßig durch das bisherige System des kommunalen Finanzausgleichs und der sonstigen Finanzbeziehungen zwischen dem Beklagten und den Gemeinden abgedeckt.
- 20 Die Klägerin beantragte demgegenüber mit Schriftsatz vom 23. August 2011,
- 21 die Berufung zurückzuweisen.
- 22 Das angegriffene Urteil erweise sich im Ergebnis als richtig. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts leite sich der Anspruch der Kägerin unmittelbar aus Art. 5 BaySchFG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 FAG ab. Die Gemeinden hätten einen Anspruch auf Zahlung und nicht lediglich auf eine fehlerfreie Entscheidung. Nach den genannten Vorschriften „gewähre“ der Staat nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt Zuweisungen zum Bau von Schulen und anderen Einrichtungen. Da im Gesetz geregelt sei, dass Zuwendungen nur nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt

gewährt würden und folglich nicht nach Maßgabe anderer, von der Verwaltung erdachter Umstände, sei die Verwaltung nicht ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschriften zu bestimmen oder andere Zuweisungskriterien zur Grundlage ihrer Entscheidung zu machen. Die Auffassung des Beklagten, der sich vor allem auf Art. 23 BayHO stütze, übersehe, dass Zuweisungen im Sinn des Art. 10 FAG etwas anderes seien als Zuwendungen im Sinne des Art. 23 BayHO. Dass Art. 10 FAG keine Aussage zur Höhe der Zuweisung treffe, sei unschädlich. Auch im Krankenhausrecht sei anerkannt, dass es sich bei der in Art. 9 BayKrG geregelten Förderung in Form von Zuschüssen nicht um eine freiwillige Leistung des Staates handle. Der Krankenhausträger habe vielmehr unter bestimmten Voraussetzungen einen echten Anspruch auf Investitionsförderung, obwohl sich dessen exakte Höhe ebenfalls nicht unmittelbar anhand der gesetzlichen Bestimmungen beziffern lasse. Das müsse auch für die Finanzierung von Baumaßnahmen an staatlichen Schulen nach dem FAG gelten. Mit der Erteilung von Null-Förderbescheiden höhle die Verwaltung die in Art. 10 Abs. 1 FAG getroffene Entscheidung des Gesetzgebers aus. Nach dem Verständnis der Klägerin dürfe der Staat die einer Gemeinde nach Art. 10 Abs. 1 FAG dem Grunde nach zustehenden Zuweisungen allenfalls dann reduzieren, wenn der der Gemeinde zufließende Betrag aus der „Anteilsmasse“ im Sinn des Art. 1 Abs. 1 FAG ausreiche, um sämtliche ihr übertragenen Staatsaufgaben vollständig zu finanzieren. Sofern jedoch eine finanzielle Lücke zwischen den durch die Erfüllung der ihr übertragenen Staatsaufgaben ausgelösten Kosten und dem ihr zufließenden Anteil aus der Verbundmasse klaffe, müsse der Staat diese Lücke durch Zuweisungen nach Art. 10 Abs. 1 FAG schließen. Der Staat müsse daher die Investitionskosten für Schulbaumaßnahmen auf jeden Fall in voller Höhe tragen, sei es über die Gewährung von Anteilen aus der Verbundmasse, sei es als Zuweisung nach Art. 10 Abs. 1 FAG oder aus einer Kombination beider Finanzierungsinstrumente, tragen. Das über Art. 28 Abs. 2 GG verbürgte Recht der Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln, geriete ansonsten in Gefahr. Sofern man jedoch wie das Verwaltungsgericht Art. 10 Abs. 1 FAG als Ermessensvorschrift qualifiziere, sei das angegriffene Urteil auch in der Begründung richtig, denn die Regierung von Oberfranken sei ohne sachlichen Grund von ihrer Verwaltungspraxis abgewichen.

23 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

- 24 Die Berufung des Beklagten ist zulässig und begründet. Der die Förderung der Sanierung des Gymnasiums (4. Bauabschnitt) ablehnende Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 23. Februar 2009 ist rechtmäßig. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Förderung dieser Maßnahme. Das Urteil des Verwaltungsgerichts war daher aufzuheben und die Klage abzuweisen.
- 25 1. Der Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 23. Februar 2009 ist formell rechtmäßig. Die für die Entscheidung über den Förderantrag zuständige Regierung von Oberfranken hat gemäß Nr. 7.2 FA-ZR 2006 über den Förderantrag selbst entschieden. Dabei ist, wie das Verwaltungsgericht zutreffend herausgearbeitet hat, unschädlich, dass sich die Regierung vorab mit einer Anfrage an das Staatsministerium der Finanzen gewandt hat und anschließend der von diesem Ministerium vertretenen Rechtsauffassung gefolgt ist. Das ist im Rahmen eines hierarchisch geordneten Behördenaufbaus zulässig (Art. 55 Nr. 5 Satz 1 BV) und führt nicht zu einer Zuständigkeitsverschiebung, solange die sachlich zuständige Behörde nach außen handelt (vgl. auch BayVGh vom 25.5.2004 BayVBI 2005, 50).
- 26 2. Entgegen der Auffassung der Klägerin hat diese keinen materiellen Förderanspruch direkt aus Art. 10 FAG, Art. 5 BaySchFG. Danach „gewährt“ der Staat an Gemeinden u.a. Zuweisungen zum Bau von Schulen, jedoch nur nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt. Schon dieser Verweis auf die Mittelbereitstellung im Haushalt verdeutlicht, dass das FAG hier selbst keinen Rechtsanspruch auf Förderung einer Einzelmaßnahme in einer bestimmten Höhe gewähren will. Die Bestimmung stellt eine Ermächtigung für die Verwaltung dar, im Rahmen der im Gesetz genannten Zweckbindung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuweisungen zu gewähren. Die entsprechenden Modalitäten der Förderung sind in Art. 10 FAG nicht geregelt, der Gesetzgeber überlässt diese Regelung - zulässigerweise (vgl. BayVGh vom 29.12.1999 BayVBI 2000, 245) - der Exekutive. Diese hat sich zur Abwicklung der Förderungsanträge Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaats Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) als ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften gegeben, wozu sie keiner besonderen gesetzlichen Ermächtigung bedurfte, weil die Gewährung von Fördermitteln hier ausschließlich Teil leistender und nicht eingreifender Verwaltung ist

(BVerwG vom 27.3.1992 BVerwGE 90, 112/126). Bei den Richtlinien handelt es sich um keine Rechtsnormen, die einer richterlichen Auslegung unterworfen wären (BVerwG vom 17.1.1996 DVBl 1996, 814 Rn. 21 zu ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften; BayVGH vom 17.11.2010 Az. 4 ZB 10.1689 <juris> Rn. 19 zur RZ-Was 2000; ebenso BayVGH vom 27.7.2009 Az. 4 ZB 07.1132 <juris> Rn. 13. m.w.N.), sondern um verwaltungsinterne Weisungen. Diese setzen die Maßstäbe für die Verteilung von Fördermitteln. Sie erzeugen aufgrund der Selbstbindung der Verwaltung über den Gleichheitssatz des Art. 3 GG bzw. Art. 118 Abs. 1 BV einen Anspruch auf Förderung im Einzelfall, wenn die in den Richtlinien dargelegten Förder Voraussetzungen vorliegen und vergleichbare Anträge in ständiger Förderpraxis des Beklagten auch gefördert werden. Nur vor diesem Hintergrund besteht ein Anspruch auf Förderung im Einzelfall, ansonsten stellen die Richtlinien selbst einleitend klar, dass die Förderung ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt.

- 27 Die von der Klägerin behauptete anders ausgestaltete Förderung von Maßnahmen nach dem Krankenhausgesetz ist kein Argument, um einen Anspruch auf Förderung direkt aus Art. 10 FAG zu begründen. Es steht dem Gesetzgeber frei, für von ihm anders gewertete Sachbereiche jeweils andere Förderregeln zu schaffen, die das jeweilige Förderwesen nach Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der Förderung verschieden ausgestalten können. Einen Anspruch darauf, dass der Beklagte die Förderung nach Art. 10 FAG genauso ausgestaltet, wie eine im Krankenhausgesetz mit dem dort vorgeschalteten Krankenhausplan ausgestaltete Förderung, besteht nicht.
- 28 Auch aus der verfassungsrechtlich garantierten Finanzhoheit der Gemeinden und aus dem allgemeinen Verteilungsschlüssel des Art. 1 FAG ergeben sich keine besonderen Förderleitlinien für die Förderung nach Art. 10 FAG.
- 29 3. Die Klägerin hat für den vierten Bauabschnitt des Gymnasiums nach den FA-ZR 2006 in Verbindung mit der einschlägigen Förderpraxis und dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung des Beklagten keinen Anspruch auf Förderung.
- 30 Unter 5.3 der FA-ZR 2006 ist geregelt, dass bei der Bemessung der Zuweisung die Bedeutung der Baumaßnahme, die finanzielle Lage des Zuweisungsempfängers, ein über das Hoheitsgebiet des Zuweisungsempfängers hinausgehendes Einzugsgebiet, das Staatsinteresse und die Höhe der verfügbaren Mittel zu berücksichtigen sind. In 5.3.1 der FA-ZR 2006 ist dann näher ausgeführt, nach welchen Kriterien die finan-

zielle Lage einer Kommune zu beurteilen ist. Zu Berücksichtigen ist danach insbesondere die Finanzkraft der Kommune, die sich aus der Steuerkraft und deren Ausschöpfung sowie der Höhe der Schlüsselzuweisungen und deren Umlagebelastung ergibt. Weiter wird die Größe einer Baumaßnahme im Verhältnis zum Volumen des Verwaltungshaushalts, die Höhe der freien Finanzspanne und der Rücklagen sowie das Verhältnis der Finanzkraft zu den Schuldendienstleistungen in die Betrachtung mit einbezogen. Die Richtlinie sieht weiter als Förderrahmen für öffentliche Schulen eine Spanne von 0 bis 80 v.H. vor und gibt als Orientierungswert an, dass für Kommunen, deren finanzielle Lage dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen entspreche, bei der Förderung von öffentlichen Schulen von einem Fördersatz von 35 v.H. ausgegangen werden kann.

- 31 a) Der maßgebliche Zeitpunkt für die Bewertung der Fördervoraussetzungen und der Förderfähigkeit einer Maßnahme ist hier nicht der Zeitpunkt der Antragstellung durch die Klägerin und auch nicht der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts. Dem materiellen Recht folgend, das hier vor allem durch die Förderrichtlinien und deren Anwendung durch den Beklagten in ständiger Praxis vorgegeben wird, ist vielmehr auf den Zeitpunkt der Entscheidung der Förderbehörde abzustellen (zum materiellen Recht als Ausgangspunkt der Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunkts: Schmidt in Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2010, § 113 Rn. 45 mit Hinweis auf BVerwG vom 25.11.1981 BVerwGE 64, 218/221). Der Beklagte hat hierzu auf den von ihm auch in den Förderrichtlinien betonten engen zeitlichen Zusammenhang zwischen tatsächlicher Förderbedürftigkeit, Erreichung des Förderzwecks und tatsächlicher Verwendung der Fördermittel hingewiesen. Der Beklagte will, wie sich aus Art. 23 BayHO und Nr. 2.4 VVK ergibt, die Förderung nur gewähren, wenn er ein erhebliches Interesse an der Aufgabenerfüllung durch den Zuweisungsempfänger hat, das andernfalls nicht befriedigt werden könnte. Dieses legitime Anliegen würde konterkariert, wenn die Förderbehörden verpflichtet wären, unabhängig von einer im Entscheidungszeitpunkt vorhandenen guten Finanzlage des Zuweisungsempfängers auf dessen schlechtere Lage im Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen, weil dann staatliche Zuweisungen gewährt werden müssten, obwohl die Aufgabenerfüllung inzwischen auch ohne staatliche Unterstützung möglich wäre. Diese Mittel würden dann anderenorts bei bedürftigeren Gemeinden fehlen. Umgekehrt würde es dem vom Beklagten definierten Förderzweck widersprechen, wenn wegen guter Finanzlage im Zeitpunkt der Antragstellung keine Förderung gewährt werden dürfte, obwohl im Entscheidungszeitpunkt der Förderbehörden eine Aufgabenerfüllung wegen

verschlechterter Finanzlage des Zuweisungsempfängers nicht mehr möglich wäre. Nachdem aus der Sicht des Beklagten, der in der Gestaltung der Fördervoraussetzungen und deren Anwendung grundsätzlich frei ist und bezüglich seiner Verwaltungsvorschriften die Interpretationshoheit innehat (vgl. BayVGH vom 17.11.2010 Az. 4 ZB 10.1689 <juris> Rn. 19), die Erreichung des Förderzwecks die tatsächliche Förderbedürftigkeit im Entscheidungszeitpunkt voraussetzt, ist nach diesen vom Beklagten gesetzten Vorgaben materiell auf den Zeitpunkt der Entscheidung der Förderbehörde abzustellen.

- 32 Die vom Verwaltungsgericht angenommene (zu) lange Bearbeitungsdauer des Förderantrages kann nicht dazu führen, dass statt des Zeitpunkts der Behördenentscheidung ein früherer Zeitpunkt maßgebend wäre. Es ist auch sonst anerkannt, dass eine verzögerte Bearbeitung von Anträgen keinen Einfluss auf den materiell-rechtlich vorgegebenen Beurteilungszeitpunkt hat, sondern allenfalls zu Amtshaftungsansprüchen führen kann, sofern der Antragsteller nicht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes oder der Untätigkeitsklage wirksam (Primär-) Rechtsschutz erlangen kann. Bleibt etwa ein Bauantrag ungebührlich lange unbearbeitet und ändert sich während dieser Zeit die baurechtliche Situation zum Nachteil des Antragstellers, so ist nicht etwa ausnahmsweise vom Zeitpunkt der Antragseinreichung auszugehen; der Antragsteller kann in solchen Fällen nur den Ersatz des ihm durch die Ablehnung entstandenen Schadens verlangen (vgl. BGH vom 12.7.2001 NVwZ 2002, 124). Ob hier tatsächlich von einer ungebührlich langen Bearbeitungsdauer auszugehen ist, kann unter diesen Umständen offen bleiben.
- 33 Auch Vertrauensschutzgesichtspunkte können hinsichtlich des maßgeblichen Zeitpunkts zu keiner anderen Beurteilung führen. Auf die Förderung besteht, wie oben ausgeführt, kein Rechtsanspruch. Nur weil in früherer Zeit andere Bauabschnitte des Gymnasiums mit einem höheren Prozentsatz gefördert worden sind, kann sich eine Kommune wie die Klägerin nicht darauf verlassen, dass auch unter geänderten Umständen stets unverändert weiter gefördert wird. Dass Vertrauensschutzgesichtspunkte im Förderrecht für Kommunen nicht maßgebend sein können, hat der Senat im Zusammenhang mit der Rückforderung von Zuwendungen bereits mehrfach entschieden (vgl. nur BayVGH vom 27.7.2009 Az. 4 ZB 07.1132 <juris> Rn. 16).
- 34 b) Zu dem hiernach maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung über den Förderantrag im Februar 2009 musste die Regierung von Oberfranken auf die bekannten Fi-

nanzdaten der Klägerin des Jahres 2008 zurückgreifen. Ende 2008 waren die Rücklagen der Klägerin auf 171,7 Mio. Euro angewachsen. Die weiteren Daten für 2008 belegen eine mit 253% über dem Größenklassendurchschnitt liegende Finanzkraft, eine mit 297% über dem Größenklassendurchschnitt liegende Steuerkraft und eine mit 34,9% unter dem Größenklassendurchschnitt liegende Verschuldung der Klägerin. Insgesamt ist zu diesem Zeitpunkt von einer herausragend guten Finanzlage zu sprechen. Angesichts der hervorragenden Finanzdaten der Klägerin konnte der Beklagte entsprechend seiner landesweiten Verwaltungspraxis nach Nr. 5.3.1 FA-ZR 2006 eine Förderung von 0 v.H. festsetzen. Es bestand insbesondere kein Anspruch der Klägerin auf Förderung unter dem Aspekt der Gleichbehandlung, da keine Bezugsfälle erkennbar sind, die eine anderweitige Handhabung der FA-ZR 2006 gegenüber Kommunen mit einer ähnlich guten Finanzlage belegen könnten. Weder im Jahr 2008, noch im Jahr 2009 wurden aufgrund vergleichbarer Anträge Fördermittel nach Art. 10 FAG gewährt.

- 35 aa) Das Schreiben des Regierungspräsidenten der Regierung von Oberfranken vom 28. Januar 2009 an das Staatsministerium der Finanzen kann entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht als Beleg für eine abweichende Verwaltungspraxis des Beklagten herangezogen werden. In dem Schreiben wird einleitend verdeutlicht, dass für eine Reihe von Fördervorhaben wegen der besonders guten Finanzsituation der Klägerin eine Förderung nicht in Aussicht genommen werden könne bzw. der Fördersatz auf Null v.H. festgesetzt werden solle. Für den vierten Bauabschnitt des Gymnasiums schlägt der Regierungspräsident dem Finanzministerium jedoch eine Förderung der Maßnahme zur Vermeidung einer „unbilligen Härte“ und damit eine Entscheidung in Abweichung von den Förderrichtlinien vor. Diesem Ansinnen, entgegen den Förderrichtlinien hier zu einer Förderung im Billigkeitswege zu kommen, erteilte das Staatsministerium der Finanzen als vorgesetzte Behörde mit Schreiben vom 17. Februar 2009 jedoch eine deutliche Absage und legte ergänzend dar, dass auch bei einer schnelleren Antragsprüfung und Entscheidung wegen der ebenfalls herausragenden Finanzdaten des Vorjahres nicht mit einer Förderung habe gerechnet werden können. Eine entscheidungserhebliche (neue) Verwaltungspraxis wird nur durch tatsächliche Förderung von Vorhaben, nicht jedoch schon durch bloße Anfragen des Leiters der zuständigen Behörde an die vorgesetzte Stelle geschaffen.
- 36 bb) Der vom Verwaltungsgericht angeführte Förderbescheid vom 30. Juni 2008 bezüglich des zweiten Bauabschnitts an der Staatlichen Realschule belegt ebenfalls

keinen Bezugsfall, der eine abweichende Förderpraxis des Beklagten belegen würde. Der Beklagte hat insoweit nachvollziehbar darauf hingewiesen, dass in diesem Förderverfahren bereits im April 2006 eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt worden ist. Nach dem unwidersprochen gebliebenen Sachvortrag des Beklagten wird eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn jeweils nur erteilt, wenn die Maßnahme geprüft ist und die Finanzierung des Vorhabens hinreichend gesichert erscheint. Damit eine Kommune einschätzen kann, in welcher Höhe sie Eigenmittel für das Projekt zur Verfügung zu stellen hat, setzt der Beklagte bereits im Zustimmungsverfahren zum vorzeitigen Maßnahmebeginn einen Fördersatz fest. Nach der ständigen Verwaltungspraxis des Beklagten beinhaltet dies eine Vorverlagerung der Fördersatzfestlegung, von der aus Gründen der Verfahrensökonomie und des Vertrauensschutzes in der Verwaltungspraxis im Regelfall dann nicht mehr abgewichen wird, obwohl sich aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn noch kein Rechtsanspruch auf Förderung ableiten lässt. Diese Verwaltungspraxis hat ihren sachlichen Grund in der Rücksichtnahme auf die Sicherung der Gesamtfinanzierung durch die Kommune. Der genannte Fall kann nicht als Bezugsfall und Argument für eine andere Förderpraxis dienen, weil er mit dem streitgegenständlichen Förderverfahren nicht vergleichbar ist; eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde dort nicht erteilt.

- 37 cc) Gleiches gilt für den Förderbescheid vom 30. Juni 2008 betreffend die Kindertagesstätte St. Augustin, für die nach Auskunft des Beklagten bereits im September 2007 ein vorzeitiger Baubeginn zugelassen war. Auch dem Bescheid vom 6. August 2007 betreffend den Kindergarten Marienschule lag eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vom Juni 2006 zugrunde.
- 38 dd) Ein sonstiger Bezugsfall, in dem der Beklagte Anfang 2009 ein Bauvorhaben einer Kommune mit einer vergleichbaren finanziellen Ausstattung wie die Klägerin gefördert hätte, ist nicht ersichtlich und wird auch von der Klägerin nicht geltend gemacht. In den zum Verfahren beigezogenen Akten des Verwaltungsstreitverfahrens 4 ZB 11.2584 ist auf Bl. 204 der Akte des Verwaltungsgerichts (B 5 K 09.270) dargelegt, welche Fördermaßnahmen sich auf die Klägerin beziehen und wie diese im einzelnen bewertet worden sind. Aus dieser Aufstellung ist kein vergleichbarer Förderfall, der positiv verbeschrieben worden wäre, ersichtlich. Zur bayernweiten Förderpraxis wird darin ausgeführt, dass im Bereich des Regierungsbezirkes Oberfranken erstmals für die Maßnahmen der Klägerin eine Ablehnung der Förderung erfolgt sei.

In anderen bayerischen Regierungsbezirken seien in den Jahren vorher bei entsprechend guter Finanzlage der Antragsteller ebenfalls Förderungen abgelehnt worden. Null-Förderbescheide stünden somit nicht im Widerspruch zur ständigen Verwaltungspraxis des Beklagten. Seit 1994 seien in Bayern insgesamt 43 derartige Bescheide ergangen. In einer weiteren Stellungnahme des Staatsministeriums der Finanzen als Anlage zu einem Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 28. Juni 2011 (Bl. 223 der beigezogenen Akte d. VG B 5 K 09.270) ist die Feststellung enthalten, dass es im Jahr 2009 keinen entscheidungsreifen Förderantrag einer anderen bayerischen Kommune mit annähernd vergleichbarer Finanzlage gegeben habe. Es sei daher auszuschließen, dass einer Kommune, die im Jahr 2009 eine vergleichbar gute Finanzlage wie die Klägerin aufgewiesen habe, im Jahr 2009 ein Fördersatz größer als Null gewährt worden sei.

- 39 c) Ermessensfehler sind nicht ersichtlich. Soweit die Klägerin darauf abhebt, dass der Bescheid vom 23. Februar 2009 sich nicht mit den anderen Parametern in 5.3 der FA-ZR 2006 befasst, kann daraus nicht auf einen Ermessensnichtgebrauch bzw. Ermessensfehler geschlossen werden. Bei der von der Verwaltung auszuübenden grundsätzlichen Ermessensentscheidung, ob gefördert wird, ist der Inhalt der Richtlinien als Entscheidungsleitfaden zugrunde zu legen. Es entspricht dabei dem der zuständigen Behörde unter Nr. 5.3.1 der FA-ZR 2006 eingeräumten Beurteilungsspielraum, bereits aufgrund der herausragend guten Finanzdaten der Klägerin eine Förderung abzulehnen, ohne dass insoweit noch weitere Erwägungen zu anderen Gesichtspunkten angestellt werden müssten.
- 40 4. Entgegen der Auffassung der Klägerin sind auch Verstöße gegen Verfassungsrecht nicht ersichtlich. Dass der Null-Förderbescheid die angemessene Finanzausstattung der Klägerin oder deren Möglichkeit der Erfüllung auch freiwilliger Aufgaben in Frage stellen könnte, ist angesichts der herausragenden Finanzlage der Klägerin im maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt fernliegend. Der Hinweis auf Art. 133 Abs. 1 Satz 2 BV geht ebenfalls fehl, weil dort lediglich geregelt ist, dass die schulaufwandtragenden Kommunen und der Beklagte zusammenarbeiten müssen. Eine Pflicht zur Förderung von einzelnen Baumaßnahmen trotz guter Finanzlage der Kommune ergibt sich aus dieser Vorschrift jedoch nicht. Der Beklagte hat zu recht darauf hingewiesen, dass er seiner Mitwirkungspflicht durch Bereitstellung des erforderlichen Personals und Förderung von - bedürftigen - Kommunen nachkommt. Auch ein Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip des Art. 83 Abs. 3 BV liegt nicht vor, weil

die Klägerin schon vor der Einführung dieses Verfassungsartikels zum 1. Januar 2004 Schulaufwandsträgerin gewesen ist (vgl. BayVerfGH vom 6.2.2007 BayVBl 2007, 364).

- 41 5. Die Kostentragungspflicht für die Klägerin ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708, 711 ff. ZPO. Die Revision war nicht zuzulassen, weil kein Zulassungsgrund nach § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

- 42 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.
- 43 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Be-

vollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Dr. Zöllner

Dr. Wagner

Dr. Peitek

Beschluss:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 540.000 Euro festgesetzt (§§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 3 GKG).

Dr. Zöllner

Dr. Wagner

Dr. Peitek